

Neues MWST-Gesetz seit 1. Januar in Kraft

# NEUREGELUNGEN FORDERN STEUERPF LICHTIGE

Seit dem 1. Januar 2010 ist das neue MWST-Gesetz in Kraft. Es bringt den Steuerpflichtigen einige Vereinfachungen und administrative Erleichterungen, beinhaltet aber gleichzeitig auch eine Reihe von Neuregelungen. Die Steuerpflichtigen sind mit der Umsetzung der neuen Vorschriften und mit der Prüfung der neuen Möglichkeiten gefordert. Zudem steht die Steuersatzerhöhung per 2011 vor der Tür.



**Thomas Koller**  
Partner  
Treuhänder  
Zürich



**Otmar Sieber**  
Partner  
Steuer- und  
Rechtsberatung  
St. Gallen

Während unter den alten Bestimmungen die Steuerpflicht von der Erzielung steuerbarer Umsätze abhängig gemacht wurde, folgt das neue Gesetz einer anderen Konzeption. Steuerpflichtig ist, wer ein Unternehmen betreibt. Dies gilt auch dann, wenn während der Aufbauphase noch keine Umsätze erzielt werden. Damit nicht alle Kleinstunternehmer mit den Abrechnungspflichten belastet werden, sieht das Gesetz eine automatische Befreiung von der MWST-Pflicht vor, falls der jährliche Umsatz unter CHF 100'000 liegt (gemeinnützige Organisationen: unter CHF 150'000). Auf diese Befreiung kann jedes Unternehmen verzichten und somit steuerpflichtig werden. Diese Bestimmungen dürften in der Praxis zu mehr Sicherheit für Start-up-Unternehmen führen, da die Steuerpflicht bereits in der Gründungsphase verlässlicher beurteilt werden kann.

## NEUREGELUNG DES EIGENVERBRAUCHES

Unter den noch bis Ende 2009 gültigen gesetzlichen Bestimmungen wurde der so genannte Eigenverbrauch als



eigenständiger Umsatztatbestand behandelt. Er musste beispielsweise abgerechnet werden, wenn Anlagegüter vom Steuerpflichtigen für private oder steuerausgenommene Zwecke verwendet wurden. Neu ist der Eigenverbrauch nicht mehr als Umsatz, sondern als Vorsteuerkürzungstatbestand geregelt. Dies hat Auswirkungen auf die Bemessungsgrundlage, so zum Beispiel bei Gratisleistungen an das Personal. Die Regelungen betreffend Leistungen an das Personal sind generell stark vereinfacht worden. Eine Vorsteuerkorrektur ist nur noch dann vorzunehmen, wenn die entsprechende Leistung auch auf dem Lohnausweis deklariert werden muss. Diese Angleichung an die Praxis bei den Einkommenssteuern ist zu begrüßen. Ganz gestrichen wurde der baugewerbliche Eigenverbrauch, was für viele Bauherren zu einer markanten administrativen Erleichterung führen wird.

## VORSTEUERABZUG AN UNTERNEHMERISCHE TÄTIGKEIT GEKNÜPFT

Der Vorsteuerabzug ist in Zukunft an die unternehmerische Tätigkeit geknüpft. Ein direkter Zusammenhang zu einem steuerbaren Umsatz muss nicht mehr nachgewiesen werden. Dies führt dazu, dass der Vorsteuerabzug auch dann vorgenommen werden kann, wenn der Steuerpflichtige noch gar keinen Umsatz erzielt oder der Leistungsbezug für das Unternehmen, aber nicht direkt für eine steuerbare Leistung verwendet wird. Das Vorliegen einer Rechnung ist nicht mehr Voraussetzung für den Vorsteuerabzug. Der Abzug ist möglich, wenn die Vorsteuer dem unternehmerischen Bereich zugeordnet werden kann, unabhängig davon, wie der bezahlte Vorsteuerbetrag nachgewiesen wird. In der Praxis dürfte gleichwohl kaum auf die Rechnung verzichtet werden können. Diese sind für eine ordnungsge-

mässe Buchhaltung nötig und auch bei der Ertrags- oder Einkommenssteuer von grosser Bedeutung. Ein Nachweis von Aufwänden ohne Rechnung dürfte oft schwierig sein.

Sofern Vorsteuern ganz oder teilweise steuerausgenommenen Tätigkeiten oder dem nichtunternehmerischen Bereich zugeordnet werden, sind diese weiterhin nicht abzugsberechtigt bzw. müssen gekürzt werden. Daran ändert sich auch unter den neuen Bestimmungen nichts. Neu können jedoch die Vorsteuern für Essen und Getränke zu 100% (alt: 50%) zurückgefordert werden.

**VERFAHRENSRECHT**

Mit dem neuen Recht wird die Stellung des Steuerpflichtigen verbessert und das Saldoprinzip eingeführt. So können bei einer MWST-Kontrolle nicht einfach die festgestellten Mängel, welche bisher auf fünf Jahre hochgerechnet wurden, aufgerechnet werden. Neu muss die Steuerverwaltung bei einer solchen Kontrolle den Steuerbetrag für jede geprüfte Steuerperiode von Amtes wegen ermitteln. Massgebend ist dabei der wirtschaftliche Gehalt und nicht die Einhaltung bestimmter Formerfordernisse. Zu beachten ist jedoch, dass der Steuerpflichtige bei der Feststellung der geschuldeten Steuern weitgehende Mitwirkungspflichten hat. Aus diesem Grund sollten trotzdem in der Regel

die bisherigen Formerfordernisse eingehalten werden. Der Steuerpflichtige muss neu innerhalb einer sechsmonatigen Frist nach dem Geschäftsabschluss die MWST-Abrechnungen prüfen und allfällige Mängel korrigieren (Finalisierung). Weiter hat die steuerpflichtige Person per Gesetz nun das Anrecht auf eine rechtsverbindliche Auskunft der Behörde oder kann selbst die Durchführung einer Kontrolle verlangen.

Die Steuerverwaltung setzt nach der Kontrolle die Steuerforderung mit einer Einschätzungsmittelteilung fest. Falls diese vorbehaltlos bezahlt wird, ist die Festsetzung sowohl für die Steuerverwaltung als auch für den Steuerpflichtigen verbindlich. Damit wird die Rechtssicherheit erhöht.

**WEITERE WICHTIGE ÄNDERUNGEN**

Weitere Anpassungen sieht die revidierte MWST wie folgt vor:

- Vereinfachtes Verfahren bei der freiwilligen Versteuerung von ausgenommenen Umsätzen
- Ersatz der Margenbesteuerung im Occasionshandel durch einen fiktiven Vorsteuerabzug
- Erhöhung der Umsatzlimiten für die Saldobesteuerung auf CHF 5 Mio. bzw. Nett Zahllast von max. CHF 100'000
- Verkürzung der Fristen für den Wechsel zwischen effektiver Abrechnung und Saldosteuersatz-Methode

- Bei der Option für ausgenommene Umsätze: Option für jede einzelne Leistung möglich und erweiterte Optionsmöglichkeiten bei der Vermietung von Liegenschaften
- Erleichterungen beim Nachweis von Stellvertretungsverhältnissen
- Neukonzeption des Steuerstrafrechts
- Flexible Ausgestaltung des Verzugszinssatzes

**STEUERSATZERHÖHUNG STEHT VOR DER TÜR**

Neben der Umsetzung der neuen Gesetzesbestimmungen müssen die Steuerpflichtigen im 2010 auch noch die Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2011 vorbereiten. Dabei werden die gesetzlichen MWST-Sätze wie folgt geändert:

	ALT	NEU
Normalsatz	7,6 %	8,0 %
Reduzierter Satz	2,4 %	2,5 %
Sondersatz Beherbergung	3,6 %	3,8 %

Im Gegensatz zu den Steuersatzerhöhungen der Jahre 1999 und 2001 werden dieses Mal keine separaten Berichtigungsformulare oder Pauschalvarianten zum Zuge kommen. Die korrekte Abrechnung der anzuwendenden Steuersätze erfolgt mit dem ordentlichen Abrechnungsformular, welches ab dem 3. Quartal 2010 insofern angepasst wird, als dass gleichzeitig die alten und die neuen Steuersätze deklariert werden können. Aufgrund der Anhebung der ordentlichen Steuersätze werden auch die Saldo- bzw. Pauschalsteuersätze angehoben.



**FAZIT**

Die Änderungen im MWST-Bereich folgen Schlag auf Schlag. Kaum sind die neuen gesetzlichen Bestimmungen verdaut, gilt es sich mit der Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2011 auseinanderzusetzen. Die MWST wird also weiterhin allen angestrebten Vereinfachungen zum Trotz eine komplexe Materie bleiben, welche Spezialisten-Know-how verlangt. Zudem steigt mit jeder Steuersatzerhöhung auch das finanzielle Risiko aus Aufrechnungen. Die MWST-Verantwortlichen in den Unternehmungen sind also mehr denn je gefordert.